

Hausanschrift: Am Plärrer 43 • 90429 Nürnberg  
Telefon: 0911 802-01 • Telefax 0911 271-3780

N-ERGIE Aktiengesellschaft • 90338 Nürnberg

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**Unternehmensentwicklung/Beteiligungen**  
Bereichsleiter / UE RK

Telefon: .....  
Telefax: .....  
E-Mail: .....  
Internet: [www.n-ergie.de](http://www.n-ergie.de)

Nürnberg, 21. April 2016

## **Stellungnahme für die ausstehende Entscheidung der Beschlusskammer 7 im Hauptsacheverfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (Az.: BK7-16- 050)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihren Aufruf zur Stellungnahme in oben genannter Sache und teilen Ihnen hiermit unsere Einschätzungen zur Notwendigkeit und den Auswirkungen einer dauerhaften Beibehaltung eines Konvertierungsentgeltes sowie zu dessen möglicher Ausgestaltung mit.

Im Rahmen der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (BK7-11-002, „Konni Gas“) haben Sie am 27.03.2012 entschieden, wie mit dem Konvertierungsentgelt in den darauffolgenden Jahren zu verfahren ist. Sie haben eine Abschmelzung des Konvertierungsentgeltes ab dem 01.10.2012 beschlossen. Diese Abschmelzung soll grundsätzlich 25 Prozent pro Jahr betragen und zum 01.10.2016 komplett auf null Euro reduziert werden.

Die N-ERGIE, als ein in allen Marktgebieten agierender Energieversorger, hat sich dieser Festlegung entsprechend ausgerichtet. Dies bedeutet, wir haben entsprechende Gasmen gen beschaffungsseitig kontrahiert und demzufolge zur Lieferung an unsere Kunden kalkuliert. Jede Abweichung von diesem Abschmelzungspfad – insbesondere in den in Ihrer vorläufigen Anordnung vom 19.02.2016 („Eilbeschluss“) genannten Dimensionen – bringt erhebliche Mehrkosten seitens unserer Kundenlieferverpflichtungen mit sich, sodass diese höchst unrentabel werden.

Ebenso sind unsere aktuellen und zukünftigen Lieferangebote an unsere Kunden von dieser Anordnung betroffen. Alleine die durch Ihren Eilbeschluss offensichtlich gewordene Möglichkeit, solch eines abrupten und weitreichenden Eingriffs in eine bestehende Festlegung (Konni Gas), lässt auf Seiten der Energieversorger unkalkulierbare Risiken entstehen, die es uns unmöglich machen, wettbewerbsfähige Preise für unsere Kunden zu kalkulieren. Die Konsequenz: Wir sind nicht mehr wettbewerbsfähig und werden aus dem Markt gedrängt.

Auch andere Energieversorger, die sich mit diesen Risiken konfrontiert sehen, wird das gleiche Schicksal ereilen. Sie werden ebenfalls aus dem Markt selektiert. Somit schwindet sukzessive der Wettbewerb auf dem L-Gas Markt in Deutschland. Es bleiben also nur noch diejenigen privilegierten Marktteilnehmer übrig, die über gesonderte L-Gas Importverträge verfügen.

Sie behindern durch eine weitere Beibehaltung des Konvertierungsentgelts den Wettbewerb bzw. machen ihn geradezu unmöglich. Dies kann unserer Auffassung nach nicht im ursprünglichen Sinne der BNetzA sein.

Mit dem Rückgang bzw. dem Rückzug der Marktteilnehmer schwindet auch die Liquidität in den L-Gas Märkten, welche zwingende Voraussetzung für wettbewerbsfähige Preisstellungen am Großhandelsmarkt ist. In der Konsequenz führt dies letztlich zu einem erhöhten Preisniveau für alle L-Gas Kunden. Auch dies können wir nicht mit dem eigentlichen Zweck der BNetzA (Aufrechterhaltung und Förderung des Wettbewerbs) in Einklang bringen. Es würde vielmehr einer Rückabwicklung der Konni Gas gleichkommen, in der es wieder getrennte Marktgebiete gibt und die L-Gas Kunden bei ihrer Auswahl an Lieferanten wieder stark eingeschränkt wären.

Fazit zum Konvertierungsentgelt: Die N-ERGIE fordert die Reduzierung des Konvertierungsentgeltes zum 01.10.2016 auf null Euro und die Beibehaltung dieses Wertes auch nach dem 01.04.2017, wie in der Konni Gas vorgesehen. Sollten die (prognostizierten) Konvertierungskosten von einzelnen Marktgebietsverantwortlichen (MGV) dadurch nicht gedeckt sein, müssen diese in die Konvertierungsumlage einfließen (vgl. Konni Gas Standardvertrag §2 Abs. 1).

Zum Thema Konvertierungsumlage ist unser Standpunkt, dass Entgelt und Umlage nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können. Dies ergibt sich letztlich auch aus der KoV VIII Anlage 4 §11 Abs. 2 sowie der oben erwähnten Konni Gas. So wie die Konvertierungsumlage aktuell in KoV und Konni Gas definiert ist, wird sie „nur“ auf alle in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen erhoben. Virtuelle Einspeisemengen in einen Bilanzkreis, aufgrund von Handelsgeschäften, sind von ihr ausgenommen.

Doch in der Praxis steht hinter jeder Einspeisung in einen Bilanzkreis eines Energieversorgungsunternehmens ein Vorlieferant – sei es ein Importeur, ein Händler oder ebenfalls ein Energieversorgungsunternehmen. Diese Vorlieferanten geben die Konvertierungsumlage in der Regel in ihren Lieferverträgen an uns Energieversorger weiter, sodass letztlich die gesamte in unseren Bilanzkreis eingebrachte Gasmenge mit der Konvertierungsumlage belastet wird, unabhängig davon, ob wir selbst physische oder virtuelle Mengen beziehen. Die Konvertierungsumlage kumuliert sich also letztlich bei den, die Endkunden beliefernden Stadtwerken und Energieversorgungsunternehmen, welche aufgrund ihrer Endkundenlieferverträge und der damit stark reglementierten Möglichkeiten der Preisanpassung oder der generellen Weitergabe von Kosten diese selbst tragen müssen. Eine verlässliche Kalkulation von Angeboten an unsere Kunden ist nur möglich, wenn alle eingehenden Kosten von beispielsweise importierenden Vorlieferanten in der Lieferkette an Endkunden weitergegeben werden können.

Seite 3, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, 53113 Bonn

Nachdem Beschaffungsverträge nahezu immer über mehrjährige Laufzeiten abgeschlossen werden, kommt es bei den bestehenden Verträgen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Endkundenversorgern, die die Konvertierungsumlage an ihre Vorlieferanten zahlen müssen, und denen, die davon „verschont“ bleiben.

Auch wenn wir die Kosten der Umlage an unsere Endkunden weitergeben könnten, entstünde ein unverhältnismäßiger Abrechnungsaufwand, denn unsere virtuellen und physischen Einspeisemengen unterscheiden sich monatlich. Dies führt zu einer monatlich unterschiedlich hohen Belastung hinsichtlich der Konvertierungsumlage und dies wiederum würde zu monatlich schwankenden Aufschlägen für unsere Kunden führen.

Selbst dann, wenn kein Vorlieferant die Umlage weitergeben könnte bzw. würde, entstünden denjenigen Endkundenversorgern immense Mehrkosten, die von physischen Einspeisungen abhängen (beispielsweise durch die Bewirtschaftung eines Gasspeichers). Auch dies sorgt für ein Ungleichgewicht im Wettbewerb.

Betrachtet man die Marge für Kunden mit einem Jahresverbrauch ab ca. 5 GWh, wird diese von der aktuellen Höhe der Umlage (0,15 €/MWh) mehr als aufgezehrt. Dadurch werden auf einen Schlag nahezu alle unsere Großkundenlieferverträge unrentabel. Auch eine Integration der Konvertierungsumlage in die Kalkulation unserer Neuverträge läuft ins Leere, da zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Endkunden die Höhe der dann geltenden Konvertierungsumlage noch gar nicht bekannt ist.

Fazit zur Konvertierungsumlage: Seien Sie ehrlich zu den Verbrauchern in Deutschland. Wenn die Kosten der Marktraumumstellung solidarisiert werden sollen – inklusive der kommerziellen Nachteile einzelner MGV – dann aber bitte gerecht und gleich verteilt. Eine zusätzliche Abgabe oder Umlage für alle Kunden wäre die einzige und richtige – wenn gleich sehr unpopuläre – Möglichkeit. Somit fordern wir eine Umstellung der einspeisebezogenen Umlage auf eine ausspeisebezogene Umlage beim Endkunden.

Mit freundlichen Grüßen

**N-ERGIE Aktiengesellschaft**